

Abwasser Anschlussgesuch

BG Nr. /

Liegenschaft:
(Strasse & Haus-Nr.)

Parz. Nr.:

Bauherr/in:

Projektverfasser/in:

E-Mail: Tel.-Nr.:

Projektbezeichnung

Bezeichnung:

- Neubau Umbau Sanierung

Abwasserart und Entsorgungsweg

- Versickerung (Regenabwasser) Schmutz-Mischabwasserleitung
 Regenwasserleitung Einleitung in Oberflächengewässer

Anschlussbeiträge Abwasser und Wasser

Gemäss Bestimmungen des Abwasserreglements der Gemeinde Arlesheim vom 23. Juni 2022, Kapitel 4, § 16 „Finanzierung“ werden die Kosten der Gemeinde für Planung, Kontrolle, Bau, Betrieb, Instandhaltung und der Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen dem Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer in Form eines einmaligen Beitrages für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen weiterbelastet. Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVWG), Verordnung Wasser und Abwasserreglement, Stand 1. Januar 2023.

Die Gesuchsunterlagen

- 1 x Abwasseranschlussgesuch 1 x Durchleitungsrecht (Auszug aus Grundbuch)
■ 3 x Situationsplan 1 x Versickerungsnachweis
■ 3 x Grundrissplan 1:50/1:100 je Stockwerk
■ 3 x Schnittplan 1:50/1:100
 3 x Umgebungsplan 1:100/1:500

- **Unterlagen sind zwingend einzureichen** **Unterlagen je nach Bauvorhaben**

Sämtliche Pläne sind von der verantwortlichen Fachperson zu unterschreiben und an die Bauverwaltung Arlesheim, Abteilung Tiefbau, Umwelt und Planung, Domplatz 8, 4144 Arlesheim, einzureichen.

Ort und Datum:

Projektverfasser/in:

Bauherr/in:

.....

.....

Bewilligung

Die Bewilligung für den Abwasseranschluss wird vorbehältlich der Baubewilligung und privater Rechte erteilt. **Mindestens 24 Std. vor dem Eindecken der Gräben sind die Abt. Tiefbau, Umwelt und Planung, Tel. 061/706 95 53, zur Kontrolle der Leitung und Jermann, Ingenieure + Geometer, Tel. 061/706 93 93, zwecks Einmass der Leitungen anzubieten.** Massgebend sind die Vorschriften des Abwasser-Reglements der Gemeinde Arlesheim, die weiteren gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien, Normen sowie die besonderen Bedingungen.

Für die Aufgrabung im Strassenbereich ist das Aufgrabungsgesuch einzureichen (siehe www.arlesheim.ch/Formulare).

Bewilligungsgebühr: CHF

Arlesheim,

Bauverwaltung ARLESHEIM

Daniel Niederhauser
Leiter Tiefbau, Umwelt und Planung

Tobias Rächle
Leiter Tiefbau

Besondere Bedingungen für die Projektierung, Ausführung, Kontrolle und Abnahme der Liegenschaftsentwässerung

1. Gesetzliche Grundlagen (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend)

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (Stand 27. Oktober 1993)
- Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981
- Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (TTV) vom 21. Juni 1990
- Kantonales Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994
- Abwasserreglement der Gemeinde Arlesheim vom 23. Juni 2022

2. Einschlägige technische Normen und Richtlinien (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend)

- Norm SN 592 000 VSA/SSIV, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, vom 1. August 2012
- Zulassungsempfehlungen VSA/SSIV für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheideranlagen für die Liegenschaftsentwässerung (aktuelle Ausgabe). Es wird empfohlen, PE- oder PP-Material zu verwenden. PVC wird nicht zugelassen.
- Richtlinie VSA für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung.

3. Projektierung

- Kontrollschächte ab 1.20 m Tiefe sind mit Steigeisen bzw. mit einer korrosionsbeständigen Leiter auszurüsten. Der \varnothing der Kontrollschächte hat bis und mit 1.50 m Tiefe und maximal zwei Einläufen 80 cm zu betragen, ansonsten 90/110 cm oder 100 cm. Im Hausinnern sind gas- und wasserdicht verschliessbare Schachtdeckel zu verwenden. Bei Rückstaugefahr sind sie zu verschrauben.
- Im Heizraum von Oelfeuerungsanlagen sind Bodensammler, Kontrollschächte, etc. unzulässig.
- Die Falleitungen sind in vollem Querschnitt mind. 0.30 m über Dach zu entlüften und im Keller mit Putzstützen zu versehen.
- Das Vorplatz- resp. das Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliches Areal oder angrenzende Grundstücke abgeleitet werden.
- Das Idealgefälle von 3 % darf ohne Ausnahmegenehmigung nicht unterschritten werden. Für Schäden an der Liegenschaftsentwässerung, die infolge Rückstau, Verschlammung der Leitungen und dergleichen entstehen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
- Es darf nur vom Kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie zugelassenes Material verwendet werden. Sämtliche in die Erde verlegte Leitungsrohre sind gemäss VSA-Richtlinie 5.28 einzubetonieren.
- Die Erdüberdeckung hat mind. 80 cm zu betragen.
- Die Entleerung von Schwimmbädern in die Schmutzabwasserleitung hat kontinuierlich während 24 Stunden zu erfolgen. Die für die Entleerung verwendete Pumpe bzw. der Abflussschieber ist entsprechend einzustellen.

4. Ausführung

- Die Ausführung der Entwässerungsanlage hat nach den genehmigten Planunterlagen zu erfolgen. Die bewilligten Pläne sind auf der Baustelle aufzulegen. Bei Änderungen vor und/oder während der Bauzeit sind der Abteilung TUP zwei Sätze Pläne zur Bewilligung einzureichen. Innert drei Monaten nach Beendigung der Baustelle ist der Abteilung TUP **ein Satz Pläne des ausgeführten Werkes** abzuliefern.
- Der Anschluss an die Gemeindekanalisation hat mittels Kernbohrung (Kanalanschluss 90°) zu erfolgen.
- Die Abwasserleitungen müssen absolut dicht verlegt werden. Dichtigkeitsproben können jederzeit veranlasst werden.
- Vor dem Anschluss neuer Leitungen an die **bestehende Hauskanalisation** sind die Sammel- und Grundleitungen auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Bestehende Abwasserleitungen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen nicht mehr entsprechen, sind zu sanieren.

5. Kontrolle und Abnahme

- Sämtliche Leitungsrohre, Anschlüsse, Abzweiger usw. dürfen erst zugedeckt werden, wenn seitens der Abteilung TUP hierzu die Genehmigung erteilt wird. Nicht kontrollierte, aber zugedeckte Leitungen usw. müssen auf Kosten des Bewilligungsinhabers wieder freigelegt werden.
- Das Abnahmeprotokoll wird am Schluss des Baues erstellt, wenn auch alle Schächte fertiggestellt sind. Das Objekt ist der Abteilung TUP unaufgefordert zur Schlussabnahme anzumelden.
- Durch die Beaufsichtigung und Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für technisch einwandfreien Betrieb und dauernde Haltbarkeit der Anlage.